

einige Teilfragen gesetzlich geregelt worden: Als die Sowjetunion zugleich mit dem Staatsvertrag mit der sowjetischen Besatzungszone am 20. September 1955 die Kontrollratsgesetzgebung auf hob, wurde ein Ersatz des Ehegesetzes (KRG Nr. 16) erforderlich; der Ministerrat erließ deshalb am 24. September 1955 die *Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung*¹⁹⁷⁾, die den Familiengesetzentwurf im wesentlichen übernimmt. Ferner ist das Adoptionsrecht durch die *VO über die Annahme an Kindes Statt* vom 29. November 1956^{197 198)} geregelt worden. Danach wird die Gesamtregelung wohl noch auf sich warten lassen.

Die neuen Gesetze und Entwürfe unterscheiden sich vom Recht der Bundesrepublik selbst bei gleichem oder ähnlichem Wortlaut ganz erheblich. Schon der *Grundsatz der Gleichberechtigung* bedeutet in der sowjetischen Besatzungszone nicht dasselbe wie in der Bundesrepublik. Der Grund für die Gleichberechtigung der Geschlechter liegt nach sowjetzoner Auffassung in der Gleichbewertung von Mann und Frau als Arbeitskräfte für den Staat. Man beruft sich auf einen Ausspruch von *Clara Zetkin*: „Die Frauenarbeit abschaffen oder auch nur einschränken zu wollen, das läuft darauf hinaus, die Frau zu dauernder ökonomischer Abhängigkeit, zur gesellschaftlichen Knechtung und Ächtung, zur Prostitution in und außerhalb der Ehe zu verurteilen.“ Und die Reformvorschläge von Dr. *Hilde Benjamin* — früher Vizepräsident des OG, seit der Verhaftung *Max Fechners* (15. Juli 1953) Justizminister der „DDR“ — gehen von dem Leitsatz aus: „Das Durchschnittsbild der Frau muß dasjenige der berufstätigen Frau sein“¹⁹⁹⁾. Dementsprechend hat das OG wiederholt ausgesprochen, daß in der „DDR“ „grundsätzlich jeder Mensch, auch jede Frau, die Arbeitskraft dem Aufbau, der Erfüllung des Wirtschaftsplans zur Verfügung zu stellen hat. Die Gleichberechtigung der Frau im Wirtschaftsleben gibt auch der Frau die Möglichkeit dazu“²⁰⁰⁾. Das sowjetische Vorbild zeigt, daß dieses Prinzip die verheiratete Frau einschließt. Deshalb bestimmt § 15 des Mutterschutzgesetzes ausdrücklich, durch die Eheschließung dürfe die Frau „nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer

¹⁹⁷⁾ *Verordnung über Eheschließung und Ehescheidung vom 24. November 1955* (GBL 849 ff.). Sie trat nach § 21 mit ihrer Verkündung in Kraft, also am 27. November 1955; eine Woche lang gab es kein Eheschließungs- und Scheidungsrecht! Die VO ist abgedruckt bei *M. Hagemeyer* a. a. O., S. 63 ff.

iss) *Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 29. November 1956* (GBL 1326).

¹⁹⁹⁾ Dr. *Hilde Benjamin*, „Vorschläge zum neuen Deutschen Familienrecht“, Berlin 1949, S. 9 ff.

²⁰⁰⁾ OGZ 1, 65; OG, NJ 1953, S. 370.